

STUDIA ET DOCUMENTA  
AD IURA ORIENTIS ANTIQUI PERTINENTIA

EDIDERUNT

M. DAVID      P. KOSCHAKER      J. MILES Eq.  
Leidensis      Berolinensis      Oxoniensis  
V. SCHEIL      F. THUREAU-DANGIN  
Parisiensis      Parisiensis

VOLUMEN II

SYMBOLAE AD IURA ORIENTIS ANTIQUI PERTINENTES  
PAULO KOSCHAKER DEDICATAE

QUAS ADIUVANTE TH. FOLKERS

EDIDERUNT J. FRIEDRICH    J. G. LAUTNER    J. MILES Eq.



LEIDEN  
E. J. BRILL  
1939

SYMBOLAE AD IURA ORIENTIS  
ANTIQUE PERTINENTES  
PAULO KOSCHAKER  
DEDICATAE

QUAS ADIUVANTE

TH. FOLKERS

EDIDERUNT

J. FRIEDRICH    J. G. LAUTNER    J. MILES Eq.

SYMBOLAE AD  
IURA ORIENTIS ANTIQUI  
PERTINENTES  
PAULO KOSCHAKER  
DEDICATAE



LEIDEN  
E. J. BRILL  
1939

CONTINET HOC VOLUMEN

	Pagina
FRIEDRICH, J., Zu einigen umstrittenen Paragraphen der hethitischen Gesetze.	1
FURLANI, G., La corresponsabilità familiare presso gli Hittiti.	11
GÜTERBOCK, H. G., Das Siegeln bei den Hethitern.	26
KOROŠEC, V., Das Eigentum an Haustieren nach dem hethitischen Gesetzbuch.	37
KRAUS, F. R., Die sumerische Entsprechung der Phrase <i>Ana ittišu</i> .	50
POHL, A., Zu einer Klausel altsumerischer Rechtsurkunden.	61
DRIVER, G. R., and Sir JOHN MILES, Code of Hammurabi, §§ 117—119	65
LAUTNER, J. G., Rechtsverhältnisse an Grenzmauern.	76
UNCNAD, A., Die Formulare für die altbabylonische Personenmiete.	96
GADD, C. J., Text of the „Babylonian Seisachtheia“.	102
SCHEIL, V., Fraternité et solidarité à Suse, au temps de Sirukduj.	106
HROZNÝ, B., Ueber eine unveröffentlichte Urkunde vom Kültepe (ca. 2000 v. Chr.).	108
DOSSIN, G., Un cas d'ordalie par le dieu fleuve d'après une lettre de Mari	112
THUREAU-DANGIN, F., Sur des Étiquettes de Paniers à tablettes provenant de Mâri.	119
DAVID, M., Zur Verfügung eines Nichtberechtigten nach den mittelassyrischen „Gesetzesfragmenten“.	121
SPEISER, E. A., Gleanings from the Billa texts.	141
BÖHL, F. M. TH., Die Tochter des Königs Nabonid.	151
SAN NICOLÒ, M., Ein Urteil des königlichen Gerichtes in Babylon aus der Zeit des Nabonid.	179
WEISSBACH, F. H., Die elamische Uebersetzung der <i>Daiwa</i> -Inschrift.	189
VON SODEN, W., Nominalformen und juristische Begriffsbildung im akkadischen: die Nominalform „ <i>Qutulla</i> “.	199
BOYER, G., <i>Šupur X kima ḫunnukkišu</i> .	208
LANDSBERGER, B., Die babylonischen termini für Gesetz und Recht.	219
VAN PROOSDIJ, B. A., Zum sogenannten orientalischen Despotismus.	235
Liste der Werke Paul Koschakers zur orientalischen Rechtsgeschichte.	243

Bleibt so hinsichtlich der Terminologie noch manche Frage offen, und ist auch in einem Falle — bei dem wiederholten Siegeln des Pferde-*lpu* — der Sinn des Siegels unklar, so lässt sich aus den angeführten Stellen doch soviel entnehmen: außer dem Siegeln von Tontafeln und dem Versiegeln von Gegenständen kennen die Hethiter auch das Siegeln und Versiegeln von hölzernen Urkunden. Selbstverständlich ist von diesen Holztafeln keine einzige erhalten. MDOG 75, 53 wurde auf die kursiven Hieroglyphenformen auf manchen Siegeln hingewiesen; die Annahme liegt nahe, dass diese Kursivschrift sich eben beim Schreiben auf Holz herausgebildet hat, dass also nicht nur die Siegel der Beamten, sondern auch die Urkunden über ihre Amts- und Geschäftstätigkeit, und vielleicht auch die Privaturkunden der Bevölkerung, in Hieroglyphenschrift abgefasst waren.

## DAS EIGENTUM AN HAUSTIEREN NACH DEM HETHITISCHEN GESETZBUCH

EIN BEITRAG ZUR HETHITISCHEN AUFFASSUNG  
DES EIGENTUMSRECHTS

von

V. KOROŠEC  
Ljubljana

Die Erforschung des hethitischen Vermögensrechts steckt noch immer in den ersten Anfängen<sup>1)</sup>. Dies mag um so mehr überraschen, wenn man bedenkt, dass der weitaus grössere Teil des hethitischen Gesetzbuches<sup>2)</sup> (= hethGB) sich mit dem Vermögensrecht befasst<sup>3)</sup>. Das geringe Interesse für die verhältnismässig zahlreichen Rechtssätze hat seinen Grund in verschiedenen ungünstigen Umständen. An erster Stelle ist der schlechte Erhaltungszustand mehrerer Bestimmungen insbesondere in der zweiten Tafel<sup>4)</sup> zu nennen. Dazu kommt der Mangel an Privaturkunden, die uns einen sicheren Einblick in die Anwendung von oft schwer verständlichen

1) Grundlegend bleibt noch immer E. Cuq, *Les lois hittites* (= *Études sur le droit babylonien*, Paris 1929, S. 457ff.; zuerst veröffentlicht in der *Revue historique de droit*, 1924, S. 373 ff.).

2) Veröffentlicht in KB VI, Nr. 2—26, Leipzig 1921. Weitere Bruchstücke in KUB XIII (Nr. 11—16) und KUB XXVI, 56. Die durch die Grabungen seit 1931 zutage geförderten Fragmente (vgl. MDOG, Nr. 70, S. 27; Nr. 73, S. 32<sup>a</sup>; Nr. 75, S. 86) liegen nebst einigen älteren nunmehr in KUB XXIX (Nr. 13—38) vor. Von den Übersetzungen seien angeführt: H. Zimmern—J. Friedrich, *Hethitische Gesetze aus dem Staatsarchiv von Boghazköi* (= AO 23, 2) (mit späteren Nachträgen) Leipzig 1922, Fr. Hrozny, *Code hittite*, Paris 1922 (Umschrift und Übersetzung); H. Ebeling in Gressmann, *Texte S. 423—431*; G. Furlani in *Leggi dell' Asia Antiore antica*, Rom 1929, S. 63—88; A. Walther in J. M. Powis Smith, *The Origin and History of Hebrew Law*, Chicago 1931, S. 247—274. — Unserer Zitierweise liegt die Zählung von Hrozny, *Code hittite* zugrunde.

3) Dass die hethitische Rechtssammlung wohl ein Gesetzbuch war, dazu vgl. V. Korošec, *Beiträge zum hethitischen Privatrecht*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt., 52. B. (1932), S. 157 ff.

4) Sieht man von zahlreichen *leges erraticae* ab, so kann man im hethGB deutlich drei Teile unterscheiden: das Personenrecht, wozu außer den Vorschriften über den Schutz der Person auch das Sklaven-, Familien- und Lehensrecht gehören (§§ 1—56); das Vermögensrecht (§§ 57—186); das Strafrecht (§§ 187 ff.).

4) Vgl. z.B. §§ 105, 113 ff., 123 ff., 142 ff., u. a.

Rechtssätzen gewähren<sup>5)</sup> und zugleich die Ermittlung der Bedeutung von einzelnen nur selten vorkommenden Fachausdrücken<sup>6)</sup> ermöglichen würden. Endlich scheint auch die Mehrheit der erhaltenen Vorschriften wegen ihres stark kasuistischen Charakters nur geringe Ausbeute zu versprechen.

Im Folgenden wollen wir nun versuchen, hauptsächlich auf Grund der leichter verständlichen und gut erhaltenen Bestimmungen der ersten Tafel des hethitischen Gesetzbuches über den vermögensrechtlichen Schutz an Haustieren, bzw. gezähmten Tieren (§§ 57—92) die hethitische Auffassung vom Eigentumsrecht zu ermitteln. Dabei soll aber namentlich jedes Eingehen auf das mit dem noch stark umstrittenen Lehensrecht<sup>7)</sup> eng verbundene Liegenschaftsrecht ausser Betracht bleiben.

### I

Die stattliche Anzahl von vermögensrechtlichen Bestimmungen beweist uns, wie gross das Interesse des hethitischen Gesetzgebers für die Regelung des Vermögensrechts war, sie ermöglicht uns aber auch, einen wertvollen Einblick in die wirtschaftliche Struktur des Hethitervolkes zu gewinnen. Darnach zu urteilen, waren die Hethiter in überwiegender Mehrheit ein Bauernvolk. Der gegenseitige Gütertausch wird kaum besonders regt gewesen sein; dies geht vor allem aus der geringen Anzahl von obligationenrechtlichen Vorschriften hervor. Auch das Vorhandensein von gesetzlichen Maximaltarifen für verschiedene Sachen<sup>8)</sup> und Leistungen<sup>9)</sup> spricht dafür, dass der wirtschaftliche Verkehr kaum sehr lebhaft gewesen sein dürfte.

<sup>5)</sup> Dass auch den Hethitern private Rechtsurkunden bekannt waren und für gewisse Veräusserungen sogar vorgeschrieben waren, weist M. San Nicoló (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt. 56 (1936), S. 235 ff.) auf Grund der Vorschrift für Priester in KUB XIII, 4, II, 25 ff. (E. Sturtevant, Journal of the American Oriental Society 54, S. 303 ff., und E. Sturtevant—G. Bechtel, Hittite Chrestomathy, Philadelphia 1935, S. 154 f.) mit Recht hin.

<sup>6)</sup> z. B. *gītelan* (§ 50), dazu vgl. A. Götze, Neue Bruchstücke zum grossen Text des Hattušili und den Paralleltexten (= MVAeG 34, 2), S. 74; *gītelai* (§ 169; vgl. dazu J. Friedrich, Staatsverträge des Hatti-Reiches in hethitischer Sprache, II. Teil (= MVAeG 34, 1) S. 142).

<sup>7)</sup> Vgl. dazu Kn. Fabricius, The Hittite System of Land Tenure in the Second Millennium B. C. (*sah̄ha* and *luzzi*). (in den Acta Orientalia, VII, S. 275—292). — Zur Bedeutung von *lú gīb*<sup>KU</sup> vgl. nunmehr F. Sommer, Die hethitisch-akkadische Bilingue des Hattušili I. (Labarna II) (= Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Abt., N. F. H. 16, 1938), S. 122 ff.

<sup>8)</sup> §§ 178—186.

<sup>9)</sup> §§ 150—162. — [Die Paragraphen §§ 153—156 existieren nicht; vgl. H. Eheloff, MDOG, 75, 1937, S. 66].

Den Kern des bäuerlichen Vermögens bildete der Viehstand. Dies bezeugt das hethGB, das seine vermögensrechtlichen Bestimmungen mit dem Schutz des Eigentums an Haustieren (§§ 57 ff.) beginnen lässt und dafür nicht weniger als 36 Paragraphen (§§ 57—92) verwendet. Dabei muss hervorgehoben werden, dass der hethitische Gesetzgeber, wenigstens in der ersten Tafel, seine Vorschriften in der Weise anordnet, dass er mit dem wertvollsten Rechtsgut anfängt, um sodann zum weniger Wertvollen überzugehen<sup>10)</sup>. Der Umstand, dass das hethGB die Bestimmungen über den Rechtsschutz an Haustieren an die Spitze von vermögensrechtlichen Vorschriften stellt, berechtigt uns daher zur Behauptung, dass das Vieh den wertvollsten Bestandteil des bäuerlichen Vermögens der Hethiter bildete<sup>11)</sup>.

Was die Bestimmungen über den Rechtsschutz des Eigentums an Haustieren anlangt, fällt es vor allem auf, dass das hethGB keine einheitlichen Rechtssätze betreffs aller Haustiere aufstellt. Die Haus-, bzw. gezähmten Tiere werden vielmehr in Gruppen eingeteilt und darnach gesondert behandelt. Getreu seinem bereits erwähnten Anordnungsprinzip der wirtschaftlichen Bewertung, unterscheidet der Gesetzgeber vier Gruppen von Haus-, bzw. gezähmten Tieren.

Das Rind, das Pferd und das Schaf nebst der Ziege, dem Maultier und dem Esel bilden die erste Gruppe (§§ 57—80). Innerhalb derselben, wirtschaftlich zweifellos wichtigsten Gruppe, nehmen wiederum die männlichen Zuchttiere (Stier, Hengst und Widder) den ersten Platz ein (§§ 57—62). Als dann folgen die Arbeits- und Ertragstiere: das Pflugrind und das Zugpferd (§§ 63 f.), die Kuh, die Laststute und das Wollschaf (§§ 67—69). Ganz zuletzt wird auch für den Fall der Verletzung einer trächtigen Kuh oder Stute eine besondere Rechtsnorm aufgestellt (§ 77A).

Die zweite Gruppe bildet das Schwein (§§ 81—86), die dritte der Hund (§§ 87—90), endlich die vierte die Bienen (§§ 91 f.).

Die Aufstellung von Rechtssätzen nach solchen Gruppen von Vermögensbestandteilen beschränkt sich keineswegs auf Haustiere. Denn unmittelbar darauf folgen die Bestimmungen über den Schutz des Eigentums an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (*tappaššar* § 93, Haus §§ 94 f., 98 f.; Getreidespeicher §§ 96 f., Schuppen § 100).

In der zweiten Tafel lassen sich die einzelnen Gruppen von Vermögens-

<sup>10)</sup> Für die erste Tafel des hethGB vgl. V. Korošec, Sistematička prve hetitske pravne zbirke (KBo VI, 3). (= Zbornik znanstvenih razprav, VII., Ljubljana 1930, S. 65 ff.).

<sup>11)</sup> Auch der gesetzliche Maximaltarif beginnt im § 178 mit den Preisen für Haustiere, die verhältnismässig sehr hoch sind; vgl. die übersichtliche Zusammenstellung bei A. Götze, Kulturgeschichte des alten Orients: Kleinasiens (im Handbuch der Altertumswissenschaft) München 1933, S. 113 f.

bestandteilen zur Zeit noch nicht völlig klar erfassen. Zum Teil ist dies eine Folge der schlechten Textüberlieferung, zum Teil aber auch des noch nicht hinreichenden Verstehens mancher Ausdrücke. Immerhin können wir beobachten, dass auch hier der Gesetzgeber seine Vorschriften nach besonderen Gruppen von Vermögensgütern aufstellt. Als solche Gruppen können wir mit allem Vorbehalt anführen:

Weinberg-, Baum-, Garten- und Feldkulturen (§§ 101—110);  
landwirtschaftliche (?) Geräte (§§ 121 ff.);

Sachen des königlichen Palastes, deren Diebstahl besonders streng geahndet wird (§ 126);

Gerätschaften, die vielleicht zur Ausübung von verschiedenen Gewerben dienen (§§ 143 f.);

Felder, vielleicht solche, die durch Rodung<sup>12)</sup> gewonnen wurden (§§ 166 ff.).

Um unser Bild von der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Struktur des Hethitervolkes, wie es sich aus dem hethGB ergibt, wenigstens einigermaßen zu vervollständigen, müssen wir noch erwähnen, dass neben dem Bauern- auch der Gewerbestand eine bedeutende Stellung innehatte. Das hethGB erwähnt für Angehörige verschiedener Gewerbe als berufsständische Vorteile die Befreiung von öffentlichen Leistungen (*sahhan, luzz*, § 51, § 54)<sup>13)</sup>. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bestimmung, wonach die Rückgabe von gefundenen Geräten besonders eingeschärft wird (§ 45, § XXXV); darauf kommen wir noch zurück. Auch die zweite Tafel regelt in einigen, leider stark beschädigten Bestimmungen Fragen, die sich auf Angehörige von bestimmten Gewerben beziehen (§ 143 f.). Endlich regelt auch § 200 B die Belohnung, auf die der Lehrmeister Anspruch hat, falls der Lehrling bei ihm für ein bestimmtes Gewerbe (Zimmermann, Schmied, Lederarbeiter, Schneider) in die Lehre eingetreten ist, bzw. das Gewerbe erlernt hat<sup>14)</sup>.

In allen diesen Bestimmungen tritt unverkennbar das rechtspolitische Be-

12) Darauf dürfte m.E. die Vorschrift der §§ 166 f. hinweisen, wo der Fall geregelt wird, dass „jemand Saat auf Saat sät“ (vgl. A. Götz, Madduwatas, MVAeG 32, 1, S. 136<sup>1</sup>). Die ältere, ausserordentlich grausame Bestrafung (§ 166) wird leichter verständlich, wenn wir darin das Bestreben des Gesetzgebers erblicken, das durch Rodung mühsam erworbene und bereits bestellte Feld dem ersten Erwerber zu wahren.

13) § 51 führt an die Weber aus den Städten Arinna und (Z. 6) Zippalanda; § 54 nennt die Zimmerleute. — Auch in einigen Vasallenverträgen wird verschiedener Handwerker eigens gedacht: J. Friedrich, Staatsverträge des Hatti-Reiches in hethitischer Sprache, I. Teil (= MVAeG 31), S. 58, Z. 39; S. 140, Z. 41 f.; II. Teil (= MVAeG 34, 1) S. 76, Z. 65. Vgl. dazu F. Sommer—A. Falkenstein, ABAW, phil.-hist. Abt. N. F. 16, 1938, S. 129.

14) Die Übersetzung bei J. Friedrich, o.c., II. (= MVAeG 34, 1), S. 170 zu S. 153

streben des Gesetzgebers zutage, den Gewerbestand, der kaum sehr zahlreich gewesen sein dürfte, zu fördern.

Ahnlich zeigt die Spezialnorm des § 5 (bzw. dessen Variante § III) über die Tötung eines hethitischen Kaufmanns, dass man bemüht war, auch den Handelsstand unter besondern Rechtsschutz zu stellen. Diese Bevorrechtung von Kaufleuten, sowie das Vorhandensein von gesetzlichen Preistarifen (§§ 178 ff.) spricht dafür, dass der Handel, wenigstens im engeren Hethiterland, kaum sehr rege gewesen sein wird. Anders mag es freilich in den nordsyrischen Provinzen des Hethiterreiches gewesen sein, wie dies aus der Boykottvorschrift des Ištarmuwaš-Vertrags (KUB XXIII, 1, IV, 14 ff.) hervorgeht. Hierin wird dem Amurruvasallen geradezu zur Pflicht gemacht, jeden Handelsverkehr mit Assyrien zu unterbinden<sup>15)</sup>.

## II

Einen eigenen Ausdruck für das Eigentumsrecht kennt das hethGB nicht. Der Eigentümer hingegen wird—ähnlich wie im römischen Recht der *dominus*—als „Herr“, hethitisch *išhaš*, bzw. in der ideoigraphischen Schreibweise EN-aš, akkadisch *BĒLU* bezeichnet<sup>16)</sup>.

Wie bereits festgestellt wurde, behandelt der Gesetzgeber das Eigentumsrecht kasuistisch, gesondert nach den einzelnen Vermögensbestandteilen (Haustiere, Gebäude, Grundstücke, Geräte usw.). Der abstrakte Begriff der „Sache“ als Gegenstand des Eigentumsrechts, ist dem hethitischen Recht unbekannt. Darum können wir auch keine abstrakten, allgemeinen Bestimmungen über das Eigentumsrecht erwarten.

Die positive Seite des Eigentums, das Verfügungsberecht des Eigentümers über seine Sache, wird nirgends ausdrücklich erwähnt oder erörtert; die Berechtigung des Eigentümers wird wohl als selbstverständlich angesehen.

Die zahlreichen Einzelbestimmungen fassen vielmehr nur die negative Seite des Eigentums ins Auge, indem fremde Eingriffe in dasselbe rechtlich geahndet werden. Solche Eingriffe sind: der Diebstahl, die Fundverhüllung und die Beschädigung<sup>17)</sup> fremder Sachen. Dabei fällt es auf,

15) Vgl. Korošec, Hethitische Staatsverträge (= Leipz. rechtdsw. Stud. H. 60, 1931) S. 75 f.

16) So spricht das hethGB vom „Eigentümer des Feldes“ *BEEL AŠA(G)* § 72, § 79, 6, *EN AŠA(G)* § XXXVII, 16, 18, § 106, 25; vom „Eigentümer des Rindes“ *BEEL GUD* § 74, 71 vom Eigentümer einzelner Haustiere § 60, 37, § 61, 40, § 62, 43, § 66, 53, § 70, 61, § 71, 65, § 78, 4, § 86, 20, § XXXV, 5, 6, 8, 10 u. a.

17) Bei Gebäuden kommen entsprechend der Einbruchsdiebstahl (§§ 93, §§ 94—97) und die Brandlegung (§§ 98—100), bei Grundstücken (Weinbergen § 107) unter Anderem das Abweiden in Betracht.

dass keineswegs bei allen Vermögensgütern die gleichen Verletzungen berücksichtigt werden, sondern dass darin eine weitgehende Differenzierung stattfindet. Im folgenden wollen wir uns lediglich auf die betreffs der Haustiere geltenden Vorschriften (§§ 57—92) beschränken. So wird z.B. bei den Hunden nur die Beschädigung<sup>18)</sup>, bei den Schweinen der Diebstahl<sup>19)</sup> und betreffs der trächtigen Sau<sup>20)</sup> auch die Beschädigung unter Strafe gestellt. Selbst bei den Tieren der ersten Gruppe wird diese Frage keineswegs einheitlich gelöst. Betreffs der männlichen Zuchttiere werden der Diebstahl sowie die Fundverhehlung für jedes Zuchttier gesondert geregelt<sup>21)</sup>. Betreffs der Arbeits-<sup>22)</sup> und Ertragstiere<sup>23)</sup> werden die Rechtsfolgen nur für den Fall des Diebstahls eigens normiert. Hinsichtlich der Fundverhehlung begegnen wir bereits einer allgemeinen Vorschrift (§ 71, § XXXV)<sup>24)</sup>, die für alle in Betracht kommenden Sachen die Rückerstattungsfrage einheitlich regelt. Die Beschädigung eines fremden Rindes findet im hethGB einen weitergehenden Schutz als die des Pferdes<sup>25)</sup>. Für die Beschädigung eines fremden Schafes wird keine Busse vorgesehen. Hingegen wird im § 80 eine Belohnung nur zugunsten desjenigen normiert, der ein Schaf dem Wolf entreisst, während betreffs anderer Haustiere eine ähnliche Norm nicht vorkommt.

Unwillkürlich fragt man nach dem Grund einer solchen Differenzierung. Eine befriedigende Antwort darauf vermag uns nur die von P. Koschake r<sup>26)</sup> aufgestellte Lehre von der Auffassung des Eigentumsrechts in den altorientalischen Rechten zu geben. Darnach unterscheidet sich der altorientalische Eigentumsbegriff wesentlich vom romanistischen Eigentumsbegriff, der in begrifflicher Unbegrenztheit alle Objekte sachrechtlicher Herrschaft in gleicher Weise umfasst. Zwar bedeutet auch das altorientalische Eigentum „Herrschaft über eine Sache oder eine Person, aber der Inhalt dieses Eigentums kann differenziert sein nach seinem Objekte, er kann begrenzt sein, ..... er kann insbesondere bestimmt sein durch den Zweck des Eigentums ...“<sup>27)</sup>.

Im Licht dieser Erkenntnis gewinnen die erwähnten Differenzierungen

18) §§ 87 ff.

19) §§ 81 ff.

20) § 84.

21) § 57: der Diebstahl begangen an einem Stiere, § 58: an einem Hengst, § 59: an einem Widder; § 60 die Zueignung eines gefundenen Stieres, § 61: Hengstes, § 62: Widder.

22) §§ 63 (Pflugrind), § 64 (Zugpferd).

23) § 67 (Kuh), § 68 (Laststute), § 69 (Wollschafmutter, Schafbock).

24) Ausführlich darüber unter III.

25) Es fehlt eine zu § 74 analoge Bestimmung betreffs der Beschädigung des Pferdes (Beschädigung des Beines; vgl. dagegen § 77 B).

26) Fratriarchat, Hausgemeinschaft und Mutterrecht in Keilschriftrechten, in ZA N. F. VII, S. 24.

im Schutz des Eigentums an verschiedenen Sachen (z. B. Haustieren) ihren guten Sinn. Der hethitische Gesetzgeber, dem der abstrakte Sachenbegriff fehlt, ist noch nicht imstande, die verschiedenen Vermögensgegenstände auf einen gemeinsamen Nenner „Sache“ zu bringen und das Herrschaftsrecht darüber als ein einheitliches Eigentumsrecht zu konstruieren. Darum ist auch der Inhalt des Eigentums an den verschiedenen Sachen ein verschiedener, womit die gesonderte Behandlung des Eigentumsrechts nach verschiedenen Gruppen von Vermögensbestandteilen notwendig zusammenhängt.

Die vom hochverehrten Jubilar für die Rechte Mesopotamiens gemachte Entdeckung gibt uns somit den Schlüssel für das Verständnis des hethitischen Eigentumsrechts. Andererseits liefert aber das hethitische Privatrecht einen neuen Beweis für ihre Richtigkeit.

### III

Nachdem wir festgestellt haben, dass das hethGB das Eigentumsrecht nicht einheitlich regelt, sondern es nach Gegenständen differenziert, wollen wir nunmehr versuchen, den Inhalt und den Umfang des Eigentumsrechts näher zu bestimmen. Dabei werden wir uns wiederum hauptsächlich auf die bereits erörterten Bestimmungen über den Eigentumsschutz an Haustieren beschränken (§§ 57—92).

Wie bereits erwähnt, erblickt der Gesetzgeber seine Aufgabe darin, durch zahlreiche, nach Vermögensbestandteilen aufgestellte Einzelbestimmungen den Eigentümer gegen fremde Eingriffe in sein Recht (Diebstahl, Fundverhehlung, Sachbeschädigung) zu schützen. Der Urheber einer solchen Verletzung des fremden Eigentums sühnt seine Tat durch die Leistung einer gesetzlich normierten Busse an den Eigentümer.

Die Busse ist bei den einzelnen Eigentumsverletzungen nicht nur ihrem Umfange, sondern auch ihrem Inhalt nach verschieden. Für die Fundverhehlung beträgt die Busse ungefähr die Hälfte (7 : 15)<sup>27)</sup> derjenigen, die für den Diebstahl desselben Tieres festgesetzt war. — Für den Diebstahl oder die Fundverhehlung eines Tieres der ersten Gruppe (Rind, Pferd, Schaf) wird als Busse die Leistung einer grösseren Anzahl (15<sup>28)</sup>, 10<sup>29)</sup>, 7<sup>30)</sup>, 6<sup>31)</sup>, 3<sup>32)</sup>, 2<sup>33)</sup>) von Tieren derselben Gattung normiert. Bei den höheren Bussen (15—6) berücksichtigt der Gesetzgeber offenbar die wirt-

27) Vgl. miteinander: § 57 und § 60, § 58 und § 61, § 59 und § 62.

28) §§ 57—59.

29) §§ 63 f.

30) §§ 60—62.

31) §§ 67—69.

32) § 70 (der Eigentümer nimmt das eigene Tier zurück und erhält zwei weitere Tiere vom Dieb als Busse), § XXXV, 11.

33) § 72.

schaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldigen, indem er bestimmt, dass sich die Leistung aus jungen, halberwachsenen und erwachsenen Tieren zusammensetzen soll<sup>34)</sup>. Für einen gestohlenen Stier (Hengst) hat der Dieb insgesamt 15 Stiere (Hengste) zu entrichten, davon je fünf zweijährige, fünf einjährige und fünf halbjährige (§ 57, § 58). Für einen gestohlenen Widder beträgt die Busse: fünf Wollschafmütter, fünf Schafböcke und fünf Lämmer (§ 59). — Bei einigen Bestimmungen wird die ältere, strengere Regelung noch ausdrücklich erwähnt. So hatte man laut § 92 nach älterem Recht den Dieb, der mehrere Bienenkörbe samt Bienen gestohlen hatte, den Bienen „zur Nahrung“ übergeben; die geltende Fassung begnügt sich hingegen mit einer Busse von 6 Halbsekeln Silber.

In einer Anzahl von Rechtssätzen über den Diebstahl, begangen an Tieren der ersten Gruppe (§§ 57—59, 63, 64?, 67, 69, dagegen nicht § 70), wird hervorgehoben, dass anlässlich einer gesetzgeberischen Reform<sup>35)</sup>, die Bussen in der Regel<sup>36)</sup> um die Hälfte herabgesetzt wurden. Merkwürdigerweise ist in den Bestimmungen über die Fundverhehlung von einer entsprechenden Herabsetzung der Bussätze nirgends die Rede (§§ 60—62).

Wir können daraus den Schluss ziehen, dass die zitierten Bestimmungen über den Diebstahl den ältesten Bestandteil der erörterten Rechtssätze, wenn nicht überhaupt des hethitischen Vermögensrechts darstellen; sie sind zweifellos auch älter als die besagte gesetzgeberische Reform. — Eine jüngere Schicht können wir in den §§ 60—62 erblicken. Die darin enthaltenen Vorschriften über die Fundverhehlung eines Stieres, Hengstes oder Widders, bilden offenbar eine Parallele zu den §§ 57—59 über die Rechtsfolgen eines Diebstahls, begangen an denselben Haustieren. Die §§ 60—62 sind jedoch von der gesetzgeberischen Reform unberührt geblieben; möglicherweise sind sie gleichzeitig mit ihr oder noch später eingeführt worden. — Als die jüngste Schicht können wir diejenigen Bestimmungen ansehen, die die Bussätze in Silber-Halbsekeln normieren. Dazu gehörten hauptsächlich die Bestimmungen über den Schutz des Eigentums an Schweinen (§§ 81 ff.), an Hunden (§§ 87 ff.) und an Bienen (§§ 91 f.), sowie einige wenige Bestimmungen über die Beschädigung von Tieren der ersten Gruppe (§ 74, 72; § 76, § 77A, § 77B).

Für das hohe Alter all dieser Rechtssätze oder wenigstens ihres Grundstocks spricht endlich auch die Tatsache, dass darin keinerlei Unterschied gemacht wird, ob eine Eigentumsverletzung von einem Freien oder einem

34) Oft wird eine solche Zusammensetzung auch dem Interesse des Empfängers entsprochen haben, dem dadurch sein Viehstand durch den Nachwuchs für längere Dauer gesichert wird.

35) §§ 57—59, § 63, § 64 (?), § 67, § 68 (?), § 69.

36) Im § 63 kommt allerdings die Herabsetzung von 15 auf 10 vor.

Sklaven verursacht worden ist — eine Unterscheidung, die sonst<sup>37)</sup> im hethGB eine bedeutende Rolle spielt.

Obwohl der Gesetzgeber, wie bereits erwähnt (S. 5), den positiven Inhalt des Eigentumsrechts stillschweigend als allgemein bekannt voraussetzt und ihn nirgends *ex profeso* erörtert, lassen sich den zahlreichen kasuistischen Bestimmungen immerhin einige wertvollen Hinweise für die hethitische Auffassung entnehmen.

In den hier behandelten Rechtssätzen, die das Eigentum an Haus- und gezähmten Tieren regeln, lassen sich m. E. zwei Grundsätze erkennen. Der erste betrifft die Haftung des Besitzers für das fremde Tier, das sich in seinem Besitz befindet, der zweite betrifft die Frage der Haftung des Eigentümers für Tierschäden.

Eine klare terminologische Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz wird man im hethGB nicht erwarten. Es gilt wohl als selbstverständlich, dass der Eigentümer das Recht auf den Besitz seiner Sache hat.

Daher darf der Eigentümer seine Sache rechtmässig (*šakuyaššaran*)<sup>38)</sup> an sich nehmen, falls er sie im fremden Besitz findet. Dies wird ausdrücklich normiert in zwei Fällen: im § 71 (bzw. dessen Variante § XXXV) betreffs der verlorenen Sache, die sich im Besitz des Finders befindet; im § 66 hinsichtlich des Haustieres (eines Pflugrindes, eines Zugpferdes, einer Kuh, einer Lasteselin, einer ... grossen Ziege<sup>39)</sup>), eines weiblichen Schafes), das der Eigentümer in einer fremden Hürde bzw. in einem fremden Pferche findet, wohin sich das Tier selbst verlaufen hat.

Umgekehrt darf der Nichteigentümer ein fremdes Tier nicht in seinem Besitz haben; selbstverständlich müssen wir dabei von Fällen absehen, wo der Eigentümer selbst seine Sache einem Anderen überlassen hat. Das hethGB geht in einigen Vorschriften so weit, dass es den Besitzer wegen des Besitzes der fremden Sache für haftbar erklärt.

An erster Stelle ist die Bestimmung über den Finder anzuführen. Sie liegt in einer älteren (§ 71) und in einer jüngeren (§ XXXV) Fassung vor. Die ältere Fassung gilt für den Fund eines Rindes, Pferdes oder Maultieres<sup>40)</sup>, während die jüngere Fassung als Gegenstände des Fundes anführt: Geräte, das Rind, Schaf, Pferd und den Esel. Laut § 71 muss der Finder das gefundene Tier zum Königstor bringen, wohl um es dort abzu-

37) Vgl. z. B. § 7, 17, § 19, 49, § 25, 66 f., § 101, 2 f., 6, § 129, 28 f., §§ 166 f.

38) Zur Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. J. Friedrich, MVAeG 31, S. 90 f.; F. Sommer, Die Aḫḫiyava-Urkunden (= ABAW, N.F. 6, 1932), S. 67. — Auch die Bedeutung „unversehrt“ liesse sich m. E. gut vertreten.

39) Die Übersetzung bei J. Friedrich, AO 24, 3, S. 20.

40) Die Abschrift KBo VI, 2, IV, 58 erwähnt außerdem auch den Esel; vgl. Hrožny, Code hittite, S. 61, A. 10.

geben. Diese Regelung gilt offenbar für das in der Hauptstadt oder in ihrer nächsten Umgebung gefundene Tier. „Auf dem Land“ aber muss der Finder das gefundene Tier den „Ältesten“ (*lú.mešu.gi*) vorweisen, um es alsdann gebrauchen zu dürfen. Meldet sich später der Eigentümer, so kann er sein verlorenes Tier „rechtmässig“ (*sakuyaššaran*) an sich nehmen, ohne den Finder als Dieb (*lúim.zu*)<sup>41</sup> belangen zu können; hierzu wäre er berechtigt, falls der Finder die Vorweisung unterlassen hätte. — Der jüngere § XXXV lässt die Unterscheidung zwischen dem Fund in der Hauptstadt und demjenigen auf dem Lande fallen. Der Finder soll vielmehr immer das Gefundene dem Eigentümer zurückgeben. Kann er diesen nicht ausfindig machen (Z. 6 f.), muss er den Fund Zeugen vorweisen, um nicht später vom Eigentümer als Dieb zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Busse des unredlichen Finders beträgt nach § XXXV das Dreifache. — Im Gegensatz zur älteren Fassung gilt § XXXV auch für den Fund von Geräten (*unutxpl*). In der älteren Redaktion befasst sich damit der Paragraph 45 — systematisch wohl eine *lex erratica*. Darin wird dem Finder schlechthin zur Pflicht gemacht, das gefundene Gerät dem Eigentümer zurückzugeben, um nicht als Dieb (*lúim.zu*) zu gelten (Z. 58). Es wird offenbar vorausgesetzt, dass der Eigentümer des Gerätes leicht auffindbar sein wird, während sich die Tiere, namentlich auf dem Lande, weit vom Wohnort ihres Eigentümers verlaufen haben könnten.

Aus beiden Regelungen geht unzweideutig hervor, dass der Finder als Dieb angesehen wird, wenn sich das Gefundene (das Tier oder das Gerät) in seinem Besitz befindet. Die Paragraphen 71 und XXXV bieten dem Finder die Möglichkeit, durch Vorweisen des Fundes, d. h. durch Sicherung der Publizität, den Fund in seinem Besitz weiterhin behalten zu dürfen, ohne vom Eigentümer später der Unredlichkeit gezielt zu werden.

Die von uns vertretene Auffassung dürfte eine weitere Bestätigung in den Bestimmungen der Paragraphen 72 und 75 finden.

Laut § 72 muss der Eigentümer des Feldes, auf dem ein fremdes Rind tot aufgefunden worden ist („wenn das Rind auf dem Felde jemandes stirbt“) zwei Rinder (wohl dem Eigentümer des verendeten Tieres) geben. Von einer Schuld des Feldeigentümers verlautet nichts, er haftet nur deshalb, weil das tote Rind auf seinem Grunstück gefunden wurde. Möglicherweise erblickte der Gesetzgeber eine Schuld darin, dass er das fremde Tier nicht rechtzeitig von seinem Grund und Boden vertrieben hatte<sup>42</sup>.

Im § 75 wird angenommen, dass jemand ein fremdes Zugtier (ein Rind,

41) Für diese Bedeutung vgl. H. Zimmern in ZA, N.F. II, S. 319 f.

42) Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang auch der § 73. Darin wird, offenbar zum Unterschied vom § 72, angenommen, dass das Rind lebendig (auf fremdem Grundstück??) ergriffen (?) wurde.

ein Pferd, ein Maultier oder einen Esel) einspannt<sup>43</sup>) und dieses alsdann kommt. Er muss das verendete Tier durch ein vollwertiges ersetzen, dies auch im Fall, dass der Wolf es zerrissen hätte. — Dies gilt jedoch nicht, wenn das Haustier „durch einen Gott“<sup>44</sup> gestorben ist“, was der Betreffende beschwören muss. Darin kann man die Anerkennung der *vis maior* als einer Einschränkung des Grundsatzes von der unbeschränkten Haftung des Besitzers für das fremde Tier, das sich in seinem Besitz befindet, erblicken.

Eine weitere Ausnahme von dem erörterten Grundsatz der Haftung wegen des Besitzes der fremden Sache normiert § 66. Hier bestimmt der Gesetzgeber ausdrücklich, der Eigentümer einer Hürde oder eines Pferches, wohin sich ein fremdes Haustier verlaufen hat, könne vom Eigentümer des Tieres nicht als Dieb zur Verantwortung gezogen werden. Dieser könnte lediglich sein verlorenes Tier wieder zurücknehmen, ohne jedoch irgend welche Ansprüche gegen den Eigentümer der Hürde, bzw. des Pferches erheben zu können. — Diese an und für sich völlig selbstverständliche Vorschrift gewinnt ihren guten Sinn nur, wenn man voraussetzt, dass der Grundsatz von der Haftung für fremde Tiere, die sich im fremden Besitz befinden, allgemeine Geltung hatte, so dass Ausnahmen davon besonders statuiert werden mussten.

Nunmehr können wir an unsere zweite Frage herantreten: wieweit ist der Eigentümer für den Schaden verantwortlich, den sein Tier einem anderen verursacht hat? Auch hierin bringt das hethGB nur kasuistische Lösungen. Trotz aller Verschiedenheiten im Einzelnen liegt diesen Bestimmungen der Gedanke zugrunde, dass der Eigentümer für den Schaden, den sein Tier aus eigenem Antrieb verursacht hatte, nicht aufzukommen hat. Dabei handelt es sich um drei Fälle.

Rinder, die auf fremdes Feld geraten (§ 79), können daselbst wohl durch Abweiden oder Niedertreten von Pflanzungen Schaden herbeiführen. Der Feldeigentümer, der sie dort antrifft („findet“), darf sie einen Tag einspannen; bei Anbruch der Nacht („sobald die Sterne kommen“, § 77) muss er sie aber ihrem Eigentümer zurückgeben. — Darnach kann der Feldeigentümer keine Schadensersatzansprüche gegen den Eigentümer des Tieres, das den Schaden verursacht hat, geltend machen. Wohl darf

43) Da vom Diebstahl oder von der Fundverhehlung keinerlei Rede ist, müssen wir annehmen, dass das Einspannen des Tieres in Übereinstimmung mit dem Tiereigenen erfolgte (Miete oder leiheweise Überlassung?).

44) KBo VI, 3, III, 75 hat *īštu ilim*<sup>lim</sup> „durch einen Gott“, (Friedrich, AO 24, 3, 30); KBo VI, 2, IV, 3 hat jedoch *īna qa ti ilim*<sup>lim</sup> = durch Gottes Hand. — Damit § 266 des Kodex Hammurabi, worin der „Eingriff des Gottes“ *lipit ilim* übers. von Eilers, AO 31, 3—4, S. 52) erwähnt wird. Vgl. damit die griechische *βία* sowie Art. 199 des Gesetzb. d. Zaren Dušan (umrla ot Boga).

er aber die Arbeitskraft der Rinder für den betreffenden Tag in seinem Interesse ausnützen und sich dadurch an den Tieren selbst wenigstens einigermassen schadlos halten.

Betreffs der Schweine enthält § 86 eine entsprechende Bestimmung. Verläuft sich („geht“) nämlich das Schwein auf ein fremdes Grundstück (Wiese, Feld, oder Garten), so darf der Grundstückseigentümer das fremde Tier straflos töten. Das getötete Tier muss er jedoch dem Eigentümer zurückgeben, widrigenfalls gilt er als Dieb (Z. 21). — In diesem Fall dürfte das fremde Schwein dem Grundstückseigentümer einen geringeren Schaden verursacht haben, als die Rinder im Fall des § 79. Das hethitische Erkennt darum dem geschädigten Grundstückseigentümer nur das Tötungsrecht zu, wodurch er namentlich weiteren Schaden verhüten, vielleicht auch seinem Rachebedürfnis Ausdruck geben soll.

Endlich regelt § 90 den Fall, dass ein Hund fremdes Schweinfett aufgefressen hat. Der Eigentümer des Schweinfettes darf den Hund tötschlagen und „das Fett aus (?) seinem Innern nehmen“<sup>45)</sup>. — Der geschädigte Eigentümer des Schweinfettes darf sich somit am Tiere selbsträchen. In naiv-sinnlicher Weise wird die Begründung der Tötung mit dem Hinweis auf das wohl wenig wahrscheinliche Zurücknehmen des verzehrten Fettes formuliert.

In allen diesen Fällen können wir deutlich die Auffassung feststellen, dass der Tiereigentümer für den Schaden, den sein Tier aus eigenem Antrieb verursacht hat, keineswegs verantwortlich ist. Die systematische Stellung der drei erwähnten Bestimmungen (§ 79, § 86, § 90) beweist, dass sie auch nach der Ansicht des hethitischen Gesetzgebers zusammengehören. Er hat nämlich jeden von den drei Rechtssätzen ans Ende der Bestimmungen über den Eigentumsschutz von Haustieren einer bestimmten Gruppe gestellt<sup>46)</sup>. Daraus können wir mit Sicherheit erschliessen, dass sich der Gesetzgeber bewusst war, durch die drei kasuistischen Vorschriften eine allgemeine grundsätzliche Frage geregelt zu haben.

Zu einer anderen Lösung gelangt man, wenn der Tiereigentümer den Schaden mitverschuldet hat. Mit einem solchen Fall befasst sich § 107. Durch die Schuld<sup>47)</sup> des Eigentümers geraten seine<sup>48)</sup> Schafe in einen fremden Weinberg und richten dort Schaden an. Der Eigentümer

Schafe muss dafür eine relativ hohe Busse entrichten, die nach der Fläche des verwüsteten Bodens bemessen wird.

Zusammenfassend können wir nunmehr feststellen, dass die hethitische Auffassung des Eigentums an Haustieren auf zwei Grundsätzen beruht:

1. Der Eigentümer hat das ausschliessliche Recht auf den Besitz seiner Tiere. Der Besitzer eines fremden Tieres wird als Dieb angesehen, sofern sein Besitz ohne Zustimmung des Eigentümers entstanden ist (Ausnahmen: § 66; der Finder, der das Gefundene Zeugen vorweist).

2. Für den Schaden, den ein Haustier jemandem verursacht hat, hat der Tiereigentümer nicht aufzukommen, es sei denn, dass er den Schaden mitverschuldet hat (§ 107).

Interessant bleibt es dabei festzustellen, dass in den beiden Grundsätzen unverkennbar die Tendenz des Gesetzgebers zutage tritt, das individualistische Interesse des Tiereigentümers möglichst in den Vordergrund zu schieben und seine rechtliche Stellung zu stärken. Daher ist es auch nicht überraschend, dass wir von etwaigen Einschränkungen seines Eigentumsrechts nichts erfahren<sup>49)</sup>.

Möge dieser kleine Beitrag zur hethitischen Auffassung des Eigentumsrechts ein überaus bescheidener Ausdruck meiner tief empfundenen Dankbarkeit für den hochverehrten Lehrer und Meister sein! Dies um so mehr, da seine Lehre von der altorientalischen Eigentumsauffassung den vorigen Darlegungen bahnbrechend vorausgegangen war.

45) Übersetzung von J. Friedrich, AO 24, 3, 30.  
46) Der § 79 ist der vorletzte Paragraph der Bestimmungen über die Haustiere der ersten Gruppe; die §§ 86 und 90 sind die letzten der Bestimmungen betreffs der Schweine, bzw. der Hunde.

47) Er „lässt sie“ in den Weinberg des Nachbarn „los“ (*tarnai*).

48) Der Text KBo VI, 17, I, 7 (Hrozný, Code hittite, S. 105, A. 25) nennt ausdrücklich „seine Schafe“.